Protokoll der örtlichen Arbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten vom 30.05.2024

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Herr Bornschein - Berufsbetreuer Herr Buhl - Berufsbetreuer Herr Gehrmann - Berufsbetreuer

Frau Goldberg - Betreuungsverein Land e.V. Geschäftsführerin Herr Güssmer - Betreuungsverein Herberge e.V. Geschäftsführer

Frau Kirchner-Hidalgo - Betreuungsbehörde: SGL

Herr Linke - 3. Betreuungsverein, Vereinsbetreuer

Frau Noack - Verbund gemeindenahe Psychiatrie, Sozialarbeiterin

Herr Ohme - Berufsbetreuer

Frau Schulleri - Betreuungsbehörde, Behördenbetreuerin

Frau Schöne - Berufsbetreuerin

Frau Schulze - Betreuungsgericht; Rechtspflegerin Herr Schützer - Berufsbetreuer, "Vereinigung Leipziger

Berufsbetreuer in freier Niederlassung 1933 e. V."

Frau Schwarzburger - Betreuungsverein Sorgenfrei e.V. Geschäftsführerin

Frau Ulbricht - Herberge e. V. Vereinsbetreuerin

TOP:

- **1.)** Umsetzung der Vermögenssorge (unterschiedliche Sichtweisen: Vermögenssorge Voraussetzung für rechtliche Betreuung?)
- A. Es erscheint in einigen Fällen sinnvoll, die Vermögenssorge "drin" zu lassen, auch wenn die Betroffenen ihr Geld selber verwalten, damit ein Betreuer immer auf entsprechende Daten zugreifen kann, z. B. für notwendige Beantragungen von Sozialleistungen, aber auch für die Berichte bei Gericht.
- B. Auf Grund der heutigen administrativen Anforderungen, ist es für einige Menschen unmöglich seitenlange Anträge auf Sozialleistungen zu stellen und Veränderungsmitteilungen in ausreichendem Maße zu geben; Es ist aber in Einzelfällen vorgekommen, dass bei guter Klient-Betreuer-Beziehung die Zusammenarbeit ohne Vermögenssorge möglich ist, wenn die Betroffenen ihr Geld selber einteilen und die Kontoauszüge bei Notwendigkeit dem Betreuer vorlegen können.

Frau Schulze: aus ihrer Sicht ist eine Betreuung ohne Vermögenssorge möglich, wenn die Vermögensübersichten erstellt werden können.

Herr Gehrmann: Drei Fälle ohne Vermögenssorge – mit unterschiedlichem Hintergrund und Unterstützungsmöglichkeit. Bezüglich Wahl und Wunsch des Betroffenen kommt spätestens dann ein Kontakt zu Stande, wenn der Betroffene, der die Betreuung in der Vermögenssorge ablehnte, keine Leistungen mehr erhält. Dann besteht die Einsicht einer notwendigen Zuarbeit von Unterlagen an den Betreuer.

Herr Bornschein: sieht die Möglichkeit der Einschränkung einer Betreuung, z. B. um die Vermögenssorge, als Rehabilitation des Betreuten hin zu einem selbständigeren Leben.

Wenn Betreuer die Einschränkung um den Aufgabenkreis der vermögenssorge beantragen, erscheint es sinnvoll darüber zuvor mit dem zuständigen Behördenbetreuer zu beraten. Vor Stellungnahme der Betreuungsbehörde.

- 2.) Rückmeldung vom Treffen beim sächsischen Justizministerium vom 16.05.2024 in Dresden
- Dauervergütungsbeschlüsse sind in Sachsen aus technischen Gründen nicht möglich
- Bearbeitungszeiten von Vergütungsbeschlüssen sind z. T. derart gestaltet, dass Betreuer/Betreuungsvereine in finanziell problematische Situationen kommen. Diesbezüglich habe Dr. Illes mitgeteilt, dass die Betreuer/Betreuungsvereine entsprechend in Beschwerde gehen sollen und das Justizministerium in Kenntnis gesetzt werden solle
 - Die offizielle Adresse: Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung Hansastraße 4 01097 Dresden Frau Isabell Krystek-Jungmichel

3.) Fragen aus Betreuerstammtischen:

- Ab wann muss durch die Betreuer alles digital eingereicht werden?
 Frau Schulze: § 14 FamFG, Anträge "können" elektronisch eingereicht werden. § 173 ZPO elektronisches Postfach für Zustellungen.
- Bitte an Rechtspfleger: Verzicht auf Kopie von Sparbüchern bei
 Jahresrechnungslegung möglich? Herr Schützer beschreibt, dass Rpfl. z. T. keine
 Onlineumsatzanzeigen der Sparbücher akzeptieren. Die Betroffenen, insbesondere
 alte Leute wollen jedoch Sparbücher zum Erstellen von Kopien nicht aus der Hand
 geben. Frau Schulze verweist erneut auf die Entscheidungsfreiheit einzelner Rpfl.
- Frage an Betreuungsbehörde: Wie viele vermögende und unvermögende Fälle gibt es im Betreuungsbezirk Leipzig:
 Mangels Datenerhebung in der Betreuungsbehörde ist keine Aussage möglich. Bei Erstermittlungen werden häufig unrichtige Antworten getätigt oder der Vermögensstand ist nicht erkennbar. Es wird im allgemein eingeschätzt, dass die meisten Betreuten im Leistungsbezug SGB XII sind.
 - Antwort von Frau Lachnitt:

Die Weiterbildung für Betreuer zum Thema Unterbringung am 23.10.2024 kann nicht per Video erfolgen bzw. aufgezeichnet werden.

Die Präsensveranstaltung kann für die Mitglieder der ÖAG für den 23.10.2024 angeboten werden im Raum B Raum 2.68/69; Prager Straße Es wird ein Hand-out geben und die ÖAG-Mitglieder mögen als Multiplikatoren tätig sein.

4.) Sonstiges:

• Frau Schulze/Herr Schützer

Bei **Vergütungsanträgen** können diese schneller bearbeitet werden, wenn kein Festsetzungsbeschluss mit beantragt wird. Dies bedeutet für Betreuer zwar eine schnellerer Vergütungserhalt, aber keine Rechtssicherheit.

- Fragen zu Wohnungskündigung:
- Frau Schulze: Ein **EWV** schlägt nicht auf die Wohnungsangelegenheiten durch und eine Kündigung kann vom Klienten selber verfasst werden.
- Notwendigkeit eines ärztlichen Gutachtens bei Wohnungskündigung durch den Betreuer wird bejaht und Frau Schulze bestätigt, dass die Kosten für das Gutachten (i. d. Regel Hausarzt) nicht vom Betreuer, sondern aus dem Vermögen des Betreuten zu zahlen sind.

- Wenn ein **Umzug** erfolgte, sollen die **Umstände** kurz geschildert werden (wer hat warum gekündigt) da das Gericht sonst den Sachverhalt nachfragen müsse.
- Frau Schulleri/Herr Gehrmann/weitere Betreuer
 Eilverfahren aus sozialen Gründen mit Vorgabe einer ärztlichen Indikation
 Betreuerbestellung im Eilverfahren nach Dramatisierung des Falls mit medizinischem Vokabular ohne anschließende medizinische Intervention.
 Betroffene befinden sich bei Beschlusseingang in einem Heim; ohne Beteiligung des Betreuers.
 Wird als zunehmende Fallkonstellation erkannt und zunehmend als problematisch empfunden. Grundlage scheint der Kostendruck der Heime zu sein. "Keine

empfunden. Grundlage scheint der Kostendruck der Heime zu sein. "Keine Heimaufnahme ohne Betreuer" wg. Antragstellung bei Sozialhilfeträgern. Heimkostenstelle und KSV haben lange Bearbeitungszeiten. Wünschenswert wäre eine mögliche zügige Bearbeitung statt Eilverfahren unter unrichtigen Bedingungen um die Prüfung einer vorläufigen Betreuung nach 3 – 4 Monaten zu vermeiden und andere Hilfen noch ermitteln zu können.

- Kann analog des Schreibens der Frau Richterin Lachnitt an die Krankenhäuser eine Information an die Ausländerbehörde erfolgen? Für die Unterstützung der Klienten wird erwartet, dass stundenlanges Warten in der Reihe mit den Klienten erfolgt, was durch Berufsbetreuer nicht zu leisten ist.
- Weitere Informationen zum Thema Ausländerbehörde/verbesserte Kommunikation nach Treffen der LAG (19.06.2024)
- Mündelsichere Geldanlagen: Betreuer schildern unterschiedlich problematische Anforderungen verschiedener Geldinstitute an die Betreuer. Z. T. mit Aufforderungen sich Genehmigungen vom Gericht ausstellen zu lassen, die im BtR nicht vorgesehen sind.
- Es wird gebeten diese Fälle zu sammeln, für die nächste ÖAG zur Verfügung zu stellen. Es soll geprüft werden, ob ggf. eine Zusammenkunft mit Rechtsabteilung/en von Bank/en möglich wäre.
- Herr Gehrmann zu Information über Abwesenheit an das Gericht. Es hatte mit Frau Richterin Harner die Absprache gegeben, dass die Betreuer Abwesenheitszeiten bei einem Rpfl. angeben, mit der Bitte um Weitergabe an alle Referate. Dies ist so lange Zeit gehandhabt worden, scheine nun aber nicht mehr der Fall zu sein, da er eine Betreuung übernommen habe, von einem Berufskollegen. In diesem Fall sei der Kollege als nicht geeignet erschienen, da er nicht im Einzelfall seine Verhinderung mitgeteilt hat.
- Wie wird die Urlaubs/Verhinderungsmitteilung offiziell innerhalb des Betreuungsgericht gehandhabt? Eine Antwort des Gerichts nach einer entsprechenden Richterbesprechung wäre wünschenswert. Frau Schulze wird dies weiterleiten.
- Frau Schöne berichtet, dass sie ohne vorherige Kenntnis nach 14 Tagen einen Beschluss mit sofortiger Wirkung erhielt. Frau Schulze; dies muss entsprechend mit Richter geklärt werde

Weitere Termine für 2024

Jeweils Donnerstag 15.00 Uhr, Technisches Rathaus Haus B, Raum 2.68/69 **26.09**; **28.11**.

f. d. R. Schulleri